

Vereinbarung zur Entwicklung der Sportschulen in der Stadt Magdeburg

Zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Kultusminister

Herrn Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz

sowie durch den Minister für Gesundheit und Soziales

Herrn Gerry Kley,

der Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister

Herrn Dr. Lutz Trümper,

und dem Landessportbund, vertreten durch den Präsidenten

Herrn Heinz Marciniak,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Das Land, die Landeshauptstadt Magdeburg und der Landessportbund sind bestrebt, auch unter veränderten demografischen Bedingungen den Fortbestand der Sportschulen auf eine gesicherte Grundlage zu stellen und das Verbundsystem von Schule und Sport weiter zu entwickeln. Dazu sind attraktive Bedingungen mit modernen Unterrichtsräumen und Trainingsstätten sowie kurze Wegezeiten zwischen Schule, Trainingsstätten und Wohnheim erforderlich. Diesen Zielen dient die Übernahme des Sportgymnasiums in die Trägerschaft der Landeshauptstadt Magdeburg. Darüber hinaus ist auch beabsichtigt, die dazugehörige Liegenschaft zu übertragen.

§ 1

- (1) Das Sportgymnasium wird drei- bis vierzünftig geführt:
 - zwei Züge im inhaltlichen Schwerpunkt Sport gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 Schulgesetz und
 - ein bis zwei weitere Züge mit sportlich geeigneten Schülerinnen und Schülern.Werden die Anforderungen der Schulentwicklungsplanung bezüglich der Schulgröße unterschritten, ist seitens des Schulträgers kurzfristig eine neue Struktur für das Gymnasium zu sichern, die die Interessen des Sports berücksichtigt.
- (2) Die Sportsekundarschule wird in der Regel zweizünftig geführt:
 - ein Zug im inhaltlichen Schwerpunkt Sport gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 Schulgesetz und
 - mindestens ein weiterer Zug mit sportlich geeigneter Schülerschaft.Bei Unterschreitung der Zweizügigkeit der Sportsekundarschule wird diese als Sportsekundarschulzug an eine Sekundarschule der Stadt angegliedert.
- (3) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler an die Sportschulen erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Regelungen des Kultusministeriums.
- (4) Die Sportschulen werden als genehmigte Ganztagschulen geführt.

§ 2

- (1) Das Land, vertreten durch das Kultusministerium, stellt die Lehrerstunden für den zusätzlichen Unterricht im inhaltlichen Schwerpunkt Sport aus dem Lehrerkontingent des Landes entsprechend den jeweils gültigen Regelungen für den Zusatzunterricht im inhaltlichen Schwerpunkt zur Verfügung.
 - (2) Der Landessportbund sichert das leistungssportliche Training der Sportschülerschaft und die über den Schulsport hinausgehenden weiteren sportlichen Angebote für sportlich talentierte Schülerinnen und Schüler ab.
 - (3) Der Landessportbund sichert die landesweite/ bundesweite Aufnahme von talentierten Nachwuchssportschülerinnen und -schülern in den Sportschulen durch das Vorhalten von Wohnheimplätzen am Schulstandort.
 - (4) Das Land, vertreten durch das Ministerium für Gesundheit und Soziales, fördert die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 nach Maßgabe des Landeshaushaltes.
 - (5) Der Landessportbund erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Land, vertreten durch das Ministerium für Gesundheit und Soziales, unter Beteiligung des Trägervereins Olympiastützpunkt Magdeburg/Halle e.V., die konzeptionelle Grundlage für die Entwicklung des Leistungssportes im Nachwuchsbereich.
- Der Landessportbund sichert durch die Fachverbände und Vereine die Umsetzung der Nachwuchsarbeit vor allem in den Schwerpunktsportarten und die Auslastung der verfügbaren Schulplätze.
- Begleitend dazu erfolgt eine intensive Öffentlichkeitsarbeit zur Nachwuchsgewinnung.

§ 3

- (1) Zur Verbesserung der schulischen Bedingungen zur Ganztagsbetreuung auf der Grundlage der pädagogischen Konzepte der Sportschulen werden Mittel aus dem Investitionsprogramm des Bundes „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003-2007 (IZBB) in Höhe von bis zu 4,0 Millionen Euro in der Landeshauptstadt Magdeburg für
 - die Sanierung des Sportgymnasiums mit Erneuerung der Außenanlage in der Friedrich-Ebert-Straße 16
 - und
 - die Sanierung des Sportsekundarschulbereiches mit Außenanlage am Schulstandort Friedrich-Ebert-Straße 51
 eingesetzt.
 Im Rahmen der vorgesehenen Gesamtsanierung des Schulobjektes Friedrich-Ebert-Straße 51, Standort der Sportsekundarschule sowie einer Grundschule und einem Hort, obliegt es der Landeshauptstadt Magdeburg, die Mittel für die Sanierung des Grundschul- und Hortbereiches ab 2006 bereitzustellen.
- (2) Im Rahmen der Neuausrichtung des Verbundsystems von Schule und Sport werden für die Sanierung und für den Ausbau der erforderlichen Sport- und Trainingstätten in örtlicher Nähe zum Schulstandort durch das Land Sachsen- Anhalt Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 2,5 Millionen Euro bereitgestellt.
 Saniert werden sollen:
 - die Sport- und Spielhalle (Mehrzweckhalle) am Ernst-Grube- Stadion sowie
 - die Sporthalle an der Sportsekundarschule Friedrich-Ebert-Straße 51.
 Der bereits geplante Neubau der Leichtathletikhalle soll um den Werferbereich erweitert werden. Die Förderung der so erweiterten Leichtathletikhalle erfolgt durch Bewilligungsbescheid auf der Basis der Sportstättenförderrichtlinie.
- (3) Die Baumaßnahmen werden mit Ausnahme der Erweiterung der Leichtathletikhalle über die Landesbauverwaltung realisiert.
 Die Bauplanungen werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

§ 4

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg verpflichtet sich, ab dem 01.01.2007 die Schulträgerschaft des Sportgymnasiums am Standort Friedrich-Ebert-Straße 16 zu übernehmen.
- (2) Die Landeshauptstadt Magdeburg erklärt sich bereit, für den Zeitraum der Sanierungsmaßnahmen am Sportgymnasium ein Ausweichobjekt unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Das Land, vertreten durch das Kultusministerium, verpflichtet sich, der Stadt für den Betriebsübergang einmalig einen Zuschuss in Höhe von 155.000 € im Rahmen der Übernahme der Betriebskosten und zur anteiligen Abdeckung von Kosten der Beschulung während der Bauphase zu zahlen. Das Land wird diesen Zuschuss in 2006, spätestens bis 2007, auszahlen.
- (4) Mit Beginn der Baumaßnahme wird die Beförderung der Sportschülerinnen und -schüler zwischen Schulstandort (Ausweichobjekt), Sportstätten und Wohnheim über den Landessportbund sichergestellt. Das Land sichert die erforderliche Finanzierung ab. Die für den Schülertransport von der Stadt Magdeburg bisher bereitgestellten Schülerjahresfahrkarten werden auch für den Zeitraum der Baumaßnahmen zur Verfügung gestellt.

§ 5

- (1) Werden die mit IZBB- Mitteln sanierten Schulgebäude vor Ablauf von 15 Jahren nicht mehr zweckentsprechend als Ganztagschule mit Sportschulbetrieb genutzt, sind die Investitionsmittel von der Landeshauptstadt Magdeburg zurückzuzahlen.
- (2) Werden die in § 3 Absatz 2 genannten Sportstätten vor Ablauf von 25 Jahren nicht mehr für Zwecke des Sports genutzt, sind die Investitionsmittel zurückzuzahlen.

§ 6

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.04.2005 in Kraft.

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Magdeburg, den _____

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Der Kultusminister

Für die Stadt:
Der Oberbürgermeister

.....
Der Minister für Gesundheit und Soziales

.....
Für den Landessportbund
Der Präsident

z u s ä t z l i c h e P r o t o k o l l e r k l ä r u n g

Zwischen dem Land Sachsen- Anhalt, vertreten durch den Kultusminister

Herrn Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz

sowie durch den Minister für Gesundheit und Soziales

Herrn Gerry Kley,

und der Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister

Herrn Dr. Lutz Trümper,

besteht Einvernehmen darüber, dass die Liegenschaftsüberführung zu nachstehenden Kon-
ditionen erfolgen soll:

- (1) Das Land verpflichtet sich, Liegenschaftsanteile für das Sportgymnasium mit Außenan-
lage entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgeset-
zes 2004 vom 10.08.2004 (GVBl. LSA S. 495) zum 01.01.2007 unentgeltlich an die
Stadt Magdeburg abzugeben. Die Landeshauptstadt Magdeburg verpflichtet sich, diese
Liegenschaft zweckgebunden zur Nutzung als Sportschule zu übernehmen.
- (2) Die mit der Liegenschaftsüberführung verbundenen Kosten für die erforderliche Liegen-
schaftsteilung und Flächenneuzuordnung werden durch das Land getragen. Die Über-
tragung der Liegenschaft soll in einem notariell zu beurkundenden Übergabevertrag bis
01.08.2005 mit Wirkung zum 01.01.2007 geregelt werden. Die mit der Liegenschafts-
überführung verbundenen Notarkosten trägt die Landeshauptstadt Magdeburg.
- (3) Wird die vom Land übertragene Liegenschaft vor Ablauf von 15 Jahren nicht mehr als
Sportschule genutzt, ist auf Anforderung des Landes Sachsen-Anhalt die Liegenschaft
an das Land rückzuübertragen.

Magdeburg, den _____

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Der Kultusminister

Für die Stadt:
Der Oberbürgermeister

.....

.....

Der Minister für Gesundheit und Soziales

.....